

Entgeltkatalog der Landeshauptstadt Saarbrücken

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 04.12.2001 in der Fassung der Änderung vom 07.02.2023

1. Allgemeine Verwaltung		Entgelt
1.1 Herstellung von Fotokopien DIN A 4 und DIN A 5	je Seite	0,20 €
DIN A 3	je Seite	0,35 €
1.2 Abgabe von Satzungen und anderen Druckstücken	für jedes Blatt (DIN A 4) mindestens jedoch	0,20 € 1,00 €

2. Kämmerei	jährliche <u>Avalgebühr</u> 1)	einmalige <u>Bearbeitungsgebühr</u>
Bürgschaften außerhalb der Bürgschaftsregelung der Landeshauptstadt und Bürgschaften für DAWI-Leistungen für betraute Unternehmen nach der Bürgschaftsregelung der Landeshauptstadt	Zinsdifferenz des Effektivzinssatzes zwischen den Konditionen eines kommunal verbürgten Darlehens und eines unverbürgten Darlehens, mindestens jedoch 0,6 %*	1,2 % der verbürgten Darlehenssumme

1) Die Avalgebühr wird berechnet

- 1.1 von dem verbürgten Gesamtbetrag nach Tagen ab dem Tag der Aushändigung / Absendung der Bürgschaftsurkunde und bis zum 31.12. des laufenden Jahres.
- 1.2 jährlich ab dem 01.01. des Folgejahres von der verbürgten Restschuld des Darlehens bis zur vollständigen Tilgung oder bis zum Zurückerhalt der Bürgschaftsurkunde bzw. dem Erhalt einer eindeutigen Haftungsentlassung von dem Begünstigten.

- 1.3 bei einer befristeten Bürgschaft im letzten Berechnungsjahr vom 01.01. bis zum letzten Tag der Besicherung.
- 1.4 Die Punkte 1.1 und 1.2 gelten auch für den Fall, dass das verbürgte Darlehen nicht in Anspruch genommen wurde.

Avalgebühren unter einem Betrag von 10,-- € werden nicht erstattet.

* Für Vereine und Privatpersonen kann aus sozialen Aspekten oder aus Gründen, die im kommunalen Interesse liegen, die Avalgebühr wie folgt berechnet werden:
Zinsdifferenz zwischen den Konditionen eines kommunal verbürgten Darlehens und eines unverbürgten Darlehens, mindestens jedoch 0,3%.

Die einmalige Bearbeitungsgebühr wird ab dem Tag der Aushändigung / Absendung der Bürgschaftsurkunde erhoben.

3. Amt für Energie und Umwelt

3.1 Messungen von Luftverunreinigungen und Geräuschen

Entgelt

nach dem tatsächlichen Aufwand

- a) Personalkosten nach Stundensätzen auf der Basis der von der KGST ermittelten Werte zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H.
- b) Sachkosten nach Materialeinsatz und Kapitalkosten für techn. Einrichtungen

nach dem Gebührenverzeichnis für chem. Arbeiten der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der jeweils gültigen Fassung

3.2 Untersuchungen des chemischen Labors bei StA 39

4. Bauverwaltung

4.1 Vorübergehende Überlassung von Verkehrsschildern, Absperrgittern u. dgl. für Baustellen je Gegenstand

Entgelt

5,00 €

4.2 Vorübergehende Überlassung einer Lampe mit Batterie für Baustellen

8,00 €

4.3 Auskünfte über Kanalanschlüsse

7,67 €

4.4 Abgabe von Verdingungsunterlagen

4.4.1 Pauschalsatz je Satz

3,00 €

4.4.2 Leistungsverzeichnis je Seite

0,15 €

4.4.3 Leistungsverzeichnis auf 3,5“ Diskette je Diskette	3,00 €
---	--------

5. Liegenschaftsbauverwaltung	Entgelt
5.1 Erbbaurechte/Wohnungserbbaurechte	
5.1.1 Zustimmung zur Veräußerung	25,00 €
5.1.2 Zustimmung zur Belastung	
5.1.2.1 Zustimmung zur Belastung ohne Vorrang vor dem Vorkaufsrecht	15,00 €
5.1.2.2 Zustimmung zur Belastung mit Vorrang vor dem Vorkaufsrecht	25,00 €
5.1.3 Stillhalteerklärung	25,00 €
5.2 Grundbucherklärung	
5.2.1 Zustimmung zur Rangänderung	25,00 €
5.2.2 Löschung des Reichheimstättenvermerks	25,00 €
5.3 Sonstige Eintragungen und Erklärungen	
5.3.1 Zustimmung zur Eintragung einer Baulast(privat- rechtliche Entschädigung für die Baulast ist durch gesonderten Vertrag zu regeln)	25,00 €
5.3.2 Zustimmung zur Weiterveräußerung	25,00 €

6. Vermessungs- und Geoinformationsamt

Die nachstehenden Beträge sind, sofern sie im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes einen steuerpflichtigen Umsatz begründen, Nettoentgelte, die sich um die jeweils geltende Umsatzsteuer erhöhen.

6.1 Arbeiten des Vermessungs- und Geoinformationsamtes

Es beträgt zurzeit je angefangene Arbeitshalb-stunde

▪ für Beamte des höheren Dienstes oder für vergleichbare Angestellte	40,25 €
▪ für Beamte des geh. Dienstes oder für vergleichbare Angestellte	31,80 €
▪ für Beamte des mittleren Dienstes oder für vergleichbare Angestellte	25,65 €
▪ für Beamte des einfachen Dienstes, für vergleichbare Angestellte oder für Messgehilfen	21,85 €

Anmerkung:

- Neben dem Zeitaufwand für die örtlichen Arbeiten wird der Aufwand für die innen-dienstlichen Arbeiten und die Ausarbeitung der Vermessungsergebnisse berechnet.

- Auslagen, Fahrtkosten, Lichtpausen u. a. werden zusätzlich berechnet.

6.2 Grafische Datenverarbeitung (Auszüge aus der digitalen Stadtgrundkarte)

a) Digitale Daten im DWG - oder DXF - Format

Kosten in Euro je angef. ha	Bebaut mit Topografie	Bebaut ohne Topografie	Unbebaut mit Topografie	Unbebaut ohne Topografie
bis 2 ha	20,00 € zuzüglich 15,00 €	10,00 € zuzüglich 15,00 €	10,00 € zuzüglich 15,00 €	5,00 € zuzüglich 15,00 €
bis 5 ha	15,00 € zuzüglich 20,00 €	7,50 € zuzüglich 20,00 €	7,50 € zuzüglich 20,00 €	3,75 € zuzüglich 17,50 €
bis 10 ha	12,50 € zuzüglich 25,00 €	6,50 € zuzüglich 25,00 €	6,50 € zuzüglich 25,00 €	3,25 € zuzüglich 20,00 €
bis 25 ha	10,00 € zuzüglich 50,00 €	5,00 € zuzüglich 40,00 €	5,00 € zuzüglich 40,00 €	2,50 € zuzüglich 27,50 €
bis 50 ha	8,00 € zuzüglich 100,00 €	4,00 € zuzüglich 65,00 €	4,00 € zuzüglich 65,00 €	2,00 € zuzüglich 40,00 €
über 50 ha	6,00 € zuzüglich 200,00 €	3,00 € zuzüglich 115,00 €	3,00 € zuzüglich 115,00 €	1,50 € zuzüglich 65,00 €

Anmerkung:

- Notwendige örtliche Vermessungen sowie innendienstliche Arbeiten werden nach Ziffer 6.1 berechnet.

b) Digitale Daten im TIFF – Format (CCITT Group 3; 1 Bit Schwarzweiß; 300 DPI)

Maßstab	bis DIN A 4	bis DIN A 3	bis DIN A 2	bis DIN A 1	bis DIN A 0
1 : 500	20,00 €	35,00 €	50,00 €	70,00 €	100,00 €
1 : 1000	25,00 €	45,00 €	65,00 €	90,00 €	130,00 €
1 : 2500	30,00 €	50,00 €	70,00 €	100,00 €	140,00 €
1 : 5000	35,00 €	55,00 €	75,00 €	110,00 €	150,00 €

c) Lagepläne aus der Stadtgrundkarte (ohne Höhen) – Ausdruck oder PDF

Maßstab	bis DIN A 4	bis DIN A 3	bis DIN A 2	bis DIN A 1	bis DIN A 0
1 : 500	12,50 €	17,50 €	25,00 €	35,00 €	50,00 €
1 : 1000	15,00 €	22,50 €	32,50 €	45,00 €	60,00 €
1 : 2500	15,00 €	22,50 €	32,50 €	45,00 €	60,00 €
1 : 5000	15,00 €	22,50 €	32,50 €	45,00 €	60,00 €

Anmerkung:
 Mehrausfertigungen werden mit 20 % berechnet.

d) Orthofotokarten

Maßstab	bis DIN A 4	bis DIN A 3	bis DIN A 2	bis DIN A 1	bis DIN A 0
1 : 1000	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €
1 : 2500	20,00 €	35,00 €	50,00 €	65,00 €	80,00 €
1 : 5000	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €

6.3 Karten, Pläne (analog oder digital) sowie Bescheinigungen u. ä.

Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand und Umfang.

6.4 Sonstiges

a) Amtlicher Stadtplan (Plot)	15,00 €
b) Amtlicher Stadtplan (digital)	80,00 €
b) Bodenrichtwertatlas (Druck)	250,00 €
c) Bodenrichtwert-CD (ohne Luftbilder)	100,00 €
d) Bodenrichtwert-DVD (mit Luftbilder)	130,00 €

6.5 Internetprodukte

a) Online-Richtwertauskünfte	5,00 €
b) Online-Auszüge aus der Digitalen Stadtgrundkarte	10,00 €
c) Internetabgabe digitaler Daten im DXF - Format	

Maßstab	ha	Entgelte
1 : 250	0,25	8,00 €
1 : 500	1,02	20,00 €
1 : 750	2,28	30,00 €
1 : 1000	4,10	40,00 €
1 : 1250	6,40	50,00 €
1 : 1500	9,23	60,00 €

6.6 Großkopien, Scann- und Plotleistungen

Lichtpauspapier . 4,00 €/m²
 VST-Papier (Transparent) 10,00 €/m²

Scan	farbig (300 dpi)		s/w (1 bit)
	Format A0:	14,00 €	10,00 €
	Format A1:	11,00 €	8,00 €
	Format A2:	8,00 €	6,00 €

Plot	Format A0:	14,00 €	10,00 €
	Format A1:	11,00 €	8,00 €
	Format A2:	8,00 €	6,00 €

6.7 Orthofotos

Digitale Daten im Tiff (Geotiff) oder ECW - Format

Kosten pro Bild in Euro (hochauflösend) 10 cm Bodenauflösung 500*500 m → 0.25 qkm		Kosten pro Bild in Euro (niedrigauflösend) 50 cm Bodenauflösung 2000*2000 m → 4 qkm	
1 - 5	10,00 € zuzüglich 10,00 €	1 - 5	80,00 € zuzüglich 20,00 €
6 - 10	8,00 € zuzüglich 15,00 €	6 - 10	70,00 € zuzüglich 50,00 €
11 - 20	7,50 € zuzüglich 20,00 €	11 - 20	60,00 € zuzüglich 100,00 €
21 - 50	7,00 € zuzüglich 30,00 €	21 - 30	50,00 € zuzüglich 200,00 €
51 - 100	6,50 € zuzüglich 50,00 €	Gesamte Stadt	Pauschal 2000,00 €
101 - 200	6,00 € zuzüglich 100,00 €		
201 - 500	5,00 € zuzüglich 300,00 €		
Gesamte Stadt	Pauschal 3000,00 €		

6.8 3D-Stadtmodell

a) Abgabe von 3D-Daten aus dem Stadtmodell

Bereitstellungsentgelt: LOD1/ Detailgrad 1 (einfach)		Kosten je Gebäude: LOD2/ Detailgrad 2 (mit Gauben)	
bis 1.000 Gebäude	0,20 € (zuzüglich einmalig 0,5 h Bearbeitungspauschale)	bis 1.000 Gebäude	0,40 € (zuzüglich einmalig 0,5 h Bearbeitungspauschale)
jedes weitere bis 10.000 Gebäude	0,10 € (zuzüglich einmalig 1,0 h Bearbeitungspauschale)	jedes weitere bis 10.000 Gebäude	0,20 € (zuzüglich einmalig 1,0 h Bearbeitungspauschale)
jedes weitere Gebäude	0,05 € (zuzüglich einmalig 1,5 h Bearbeitungspauschale)	jedes weitere Gebäude	0,10 € (zuzüglich einmalig 1,5 h Bearbeitungspauschale)
gesamtes Stadtgebiet	4000 €	gesamtes Stadtgebiet	8000 €

Das Mindestentgelt liegt bei dem Stundensatz für eine Arbeitshalbstunde für Beamte des geh. Dienstes oder für vergleichbare Angestellte je Gebietsauswahl (Ziffern 6.1 u. 8.).

Auf Anfrage kann zu den 3D-Gebäudedaten auch noch ein digitales Geländemodell mit einer Punktdichte von 1m geliefert werden. Die Kosten hierfür sind wie folgt gestaffelt:

Bereitstellungsentgelt: DGM	
1-100 ha	0,50 € (zuzüglich einmalig 0,5 h Bearbeitungspauschale)
101- 1000 ha	0,20 € (zuzüglich einmalig 1,0 h Bearbeitungspauschale)
1001 – 17000ha	0,10 € (zuzüglich einmalig 1,5 h Bearbeitungspauschale)
gesamtes Stadtgebiet	1500 €

b) Erstellung von 3D-Daten im Detailgrad LOD 3

Es können neben den 3D-Modellen im Detailgrad 2 (LOD 2) auch Modelle im Detailgrad 3 (LOD 3) erstellt werden. Dabei gibt es zwei Varianten: texturiert (mit Bildtexturen) und ohne Textur. Die Erstellung dieser Modelle wird nach Stundensatz Ziffer 6.1 abgerechnet. Ein Rabatt für Einrichtungen von Forschung und Bildung im Sinne der Punkte 7. und 8. wird hier nicht gewährt.

7. Rabatt für Forschungszwecke

Für Forschungszwecke werden lediglich 30% der Entgelte erhoben. Eine Herausgabe der Daten für solche Anfragen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Vorlage einer Bescheinigung des Instituts/Einrichtung zzgl. einer Beschreibung der Verwendung für Forschungszwecke
- ausschließliche Verwendung für die angegebenen Zwecke der Forschung
- kein Missbrauch von amtlichen Daten
- keine unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte
- keine kommerzielle Nutzung
- Vorlage unterzeichnetes Formular „Nutzungsbedingungen Geodaten“

8. Befreiungen für öffentliche Bildungseinrichtungen (Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen etc.)

Bei Anfragen von öffentlichen Bildungseinrichtungen für Forschungs- und Bildungszwecke wird auf das Bereitstellungsentgelt verzichtet. Eine Bearbeitungspauschale kann je nach Arbeitsaufwand entsprechend der Stundensätze (Punkt 6.1) im Einzelfall zum Ansatz gebracht werden. Eine Herausgabe der Daten für solche Anfragen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Vorlage einer Bescheinigung des Lehrstuhls/Lehrkörpers (mit Unterschrift des Dozenten) zzgl. einer Beschreibung der Verwendung für Forschungs- und Bildungszwecke
- ausschließliche Verwendung für die angegebenen Zwecke der Forschung und Bildung
- kein Missbrauch von amtlichen Daten
- keine unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte
- keine kommerzielle Nutzung
- Vorlage unterzeichnetes Formular „Nutzungsbedingungen Geodaten“

Bei Semesterarbeiten oder ähnlichen Mehrfachanfragen, ist die Anfrage von Geodaten durch den Lehrstuhls/Lehrkörper gesammelt zu stellen.

9. Ergänzung Befreiungen für Forschung u. Bildung:

Die Entscheidung, ob im Einzelfall auf eine Erhebung von Entgelten i.S.d. Nummer 7. und 8. ganz oder teilweise verzichtet wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des/der zuständigen Dezernenten/in auf Vorschlag des Fachamtes.

Anmerkung:

Alle anderen vermessungstechnischen Arbeiten werden nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Saarlandes (GebVerzVerm) in der zum Zeitpunkt der Arbeiten geltenden Fassung berechnet.

Wertgutachten, Bodenrichtwertauskünfte u. ä. werden nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Gutachterausschüsse (GutGebVO) bzw. nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in den jeweils geltenden Fassungen abgerechnet.“